

Benutzungsordnung

Park am alten Bahndamm

Um allen Besuchern ein angenehmes und reibungsloses Miteinander in unserem Park zu ermöglichen, machen wir auf folgende Regelungen aufmerksam:

1. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Besucherinnen und Besucher des Park am alten Bahndamm und wird mit dem Betreten des Geländes anerkannt.
2. Im Park am alten Bahndamm können nicht alle in der Natur bestehenden Gefahren ausgeschlossen werden, dies gilt insbesondere für Gefahren im Waldbereich durch herabfallende Äste, Baumfrüchte sowie die natürlichen Gefahren im Bereich des Klotzbaches. Die Besucher des Park am alten Bahndamm achten die Natur und die natürlichen Gegebenheiten. Erwachsene Besucher sind verpflichtet, in allen Bereichen des Park am alten Bahndamm und insbesondere auch am Wasser auf die Sicherheit ihrer Kinder zu achten.
3. Der Park am alten Bahndamm ist täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgehend geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Verweilen im Park am alten Bahndamm verboten. Die Beleuchtung ist auf die Hauptwege und außer bei Veranstaltungen auf die Öffnungszeiten beschränkt. Das Betreten des Parks in den Wintermonaten erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Im Park am alten Bahndamm ist den Besucherinnen und Besuchern untersagt:
 - a) Das Benutzen von motorisierten Fahrzeugen aller Art. Alle anderen Fahrzeuge wie Fahrräder, Rollerskates, Inlineskater, Skateboards und ähnliche zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräte dürfen auf den asphaltierten Hauptwegen benutzt werden. Alle Fahrzeuge haben sich den Fußgängern unterzuordnen.
 - b) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen. Dies gilt ebenso für das Entfernen von Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steinen.
 - c) Außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten.
 - d) Das Verunreinigen des Parks durch Abfall. Ebenso Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 - e) Das Einrichten und Betreiben von Feuerstellen und das Grillen.
 - f) Spielgeräte und andere Anlagen im Park zweckfremd zu nutzen.
 - g) Das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte) und besonders lauter Musikinstrumente, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird.
 - h) Hunde und sonstige Tiere unangeleint mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Park außerhalb der offiziellen Wege laufen zu lassen. Die Spielflächen sowie die Bewegungsflächen des Seniorenparks und den Uferbereich des Klotzbaches dürfen Hunde nicht betreten.
 - i) Alkoholische Getränke aller Art, außer während offiziellen Veranstaltungen zu konsumieren und sich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Park aufzuhalten.
 - j) Das Reiten, Fahren mit Gespann oder das Mitführen von Pferden.

5. Für die Benutzung des Park am alten Bahndamm gelten die weitergehenden Regelungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Böbingen entsprechend. Bei Nichtbeachtung dieser Parkordnung können von der Gemeindeverwaltung Böbingen an der Rems entsprechende Bußgelder verhängt werden.